

Neuerliche Erhöhung der Petroleumpreise.

Amtlich wird gemeldet: Mit einer morgen zur Verlautbarung gelangenden Ministerialverordnung werden für einige Mineralölprodukte neue Höchstpreise festgesetzt. Obwohl die Rohölpreise in den letzten zwei Jahren eine erhebliche Steigerung erfahren hatten, sind die Ende 1915 festgesetzten Preise für die Fertigprodukte bisher unverändert geblieben. Als aber kürzlich der Rohölpreis eine neuerliche, bis Februar 1918 rückwirkende Erhöhung auf rund das Vierfache des Preises im Dezember 1915 erfuhr, konnten den Raffinerien die damit verbundenen Mehrlasten nicht länger aufgebürdet werden, zumal auch die Verarbeitungskosten mittlerweile bedeutend gestiegen waren. Es mußte demnach zu einer Erhöhung der Höchstpreise für einen Teil der Mineralölprodukte (Benzin, Gasöl, Vulkanöl) geschritten werden; hingegen wurde von einer Steigerung des Grundpreises für Leuchtpetroleum Abstand genommen, da gerade Petroleum einen für die breitesten Schichten der Bevölkerung unentbehrlichen Bedarfsgegenstand darstellt. Allerdings wird auch für Leuchtpetroleum eine in engen Grenzen gehaltene Erhöhung des Preises für den Kleinverschleiß unvermeidlich sein, weil die auch in der neuen Verordnung vorgesehenen Zuschläge für Fracht- und Regiespesen sowie für Fuhrkosten wegen der geänderten Verhältnisse eine Erhöhung erfahren mußten, die im Detailpreise des Petroleums zum Ausdruck kommen wird. Die übrigen, auf die Berechnung der Preise und die Handhabung der Verordnung bezüglichen Bestimmungen der neuen Verordnung stimmen mit jenen der nunmehr außer Kraft tretenden Verordnungen im wesentlichen überein.

Um zu beweisen, daß es unmöglich war, den Raffinerien „Mehrlasten aufzubürden“, wäre es zweckmäßig gewesen, der Öffentlichkeit die Dividendenlisten vorzulegen.